

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	VICTORIA   Internationale Hochschule		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	Wirtschaftspsychologie (mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Studiengangvariante 1 (Variante 1): 4 Semester (Vollzeit), 6 Semester (Teilzeit) Studiengangvariante 2 (Variante 2): 3 Semester (Vollzeit), 5 Semester (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	Variante 1: 120 ECTS-Punkte Variante 2: 90 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020 (Variante 1)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 48	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	14.06.2022

**Inhalt**

**Ergebnisse auf einen Blick .....4**

**Kurzprofil des Studiengangs .....6**

**Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....7**

**I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....8**

    Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....8

    Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....8

    Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....9

    Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....10

    Modularisierung (§ 7 MRVO) .....10

    Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....11

    Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....11

    Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....12

    Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....12

**II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....13**

    1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....13

    2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....13

        2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....13

        2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....17

            2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....17

            2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....24

            2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....25

            2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....27

            2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....30

            2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....32

            2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....33

        2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....35

            2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....36

        2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....37

        2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....38

        2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....39

        2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....39

        2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....39

        2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....39

**III Begutachtungsverfahren .....40**

    1 Allgemeine Hinweise .....40

    2 Rechtliche Grundlagen .....40

    3 Gutachtergremium .....40

**IV Datenblatt .....41**

    1 Daten zum Studiengang .....41

2 Daten zur Akkreditierung.....42

**V Glossar .....43**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 und § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Umbenennung des Studiengangs, um eine Übereinstimmung des Studiengangstitels mit den Studiengangsinhalten zu erreichen, oder Neukonzeption des Studiengangs als Studiengang mit primär wirtschaftspsychologischen Lehrinhalten.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 2): Schaffung von mindestens zwei neuen Vollzeit Professuren für Psychologie, um die Grundlagen und Wirtschaftspsychologie abzudecken.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten sollten in den jeweiligen Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting enger gefasst werden.
- Die dreisemestrigen Studiengangsvarianten sollten eingestellt werden, da in nur zwei Studiensemestern (plus Master-Thesis) kaum die angestrebte hochwertige Qualifizierung erfolgen kann, damit sich die Absolvent\*innen in den deregulierten Berufsfeldern Coaching und Consulting behaupten können.
- Die Inhalte der Studienrichtung Business Consulting sollten klarer auf eines oder mehrere potenzielle Einsatzfeldern im Consulting ausgerichtet werden, um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent\*innen zu fördern. In der Ausbildung für dieses Berufsfeld sollten vermehrt Fallstudien eingesetzt werden.

- Die Einbindung mindestens eines mehrwöchigen Praktikums in die Vollzeitvarianten des Studiengangs wird angeraten. Dadurch kann die Anwendung theoretischen Wissens erprobt und die Einmündung in das angestrebte Berufsfeld verbessert werden.
- Die Hochschule sollte regelmäßig die Lehrveranstaltungsevaluationen noch vor Ende der Veranstaltung ermöglichen und die Lehrenden dazu anhalten, die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen.



## Kurzprofil des Studiengangs

Der seit dem Wintersemester 2020/21 am Standort Berlin der VICTORIA | Internationale Hochschule angebotene Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) ist, wie alle Studienprogramme der Hochschule, keinem separaten Fachbereich zugeordnet und besitzt stark betriebswirtschaftliche Bezüge. Der konsekutive Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) erweitert das bestehende Masterstudienangebot der Hochschule und spiegelt dabei in Aufbau und inhaltlicher Orientierung die Grundsätze des weltoffenen, sozialen und demokratisch ausgerichteten Leitbilds der Hochschule wider.

Die Ausrichtung des Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) ist unabhängig von der gewählten Studiengangvariante und Studienrichtung in einer dezidiert wirtschaftspsychologisch geprägten Perspektive auf die Entwicklung und Beratung von Unternehmen und Organisationen in gesellschaftlich und wirtschaftlich dynamischen Zeiten zu sehen. Das Studienprofil zeichnet sich insbesondere durch die drei eng miteinander verzahnten Themengebiete der Wirtschaftspsychologie, der Beratung und des organisationalen Wandels aus. Das strukturell eingebettete Handeln von Menschen in Unternehmen und Organisationen bildet den wichtigsten Bezugspunkt des Studiums. Der theoretischen und praktischen Vermittlung wirtschaftspsychologischer Kenntnisse und Erfahrungen über das menschliche Erkennen und Handeln im Kontext von Beratung unter Bezugnahme auf eine zielorientierte und nachhaltige Entwicklung von Individuen, Gruppen und Organisationen kommt im Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) somit zentrale Bedeutung zu.

Die Struktur des Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) ergibt sich aus den verschiedenen Wahlmöglichkeiten der Studierenden in der Zusammensetzung aus: Studienmodell (Präsenz oder praxisintegrierend dual), Studienrichtung (Business Coaching oder Business Consulting), Studienform (Voll- oder Teilzeit/berufsbegleitend, Variante 1: 4 bzw. 6 Semester; Variante 2: 3 bzw. 5 Semester) und Studiengangvariante (Variante 1 mit 120 ECTS-Punkten; Variante 2 mit 90 ECTS-Punkten).

Grundsätzlich findet das Studium im Modell der geteilten Woche statt, dass allen Studierenden feste Studientage für das ganze Semester zuweist und somit – insbesondere im praxisintegrierenden dualen Studienmodell – den Wechsel zwischen dem ersten Lernort Hochschule und dem zweiten Lernort Kooperationsunternehmen oder ein berufsbegleitendes Studieren in Teilzeit kontinuierlich ermöglicht.

Zielgruppe des Studiengangs sind Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss und alle Studieninteressierte, die in ihrem zukünftig angestrebten oder bereits angestammten beruflichen Umfeld die Entwicklung von Individuen, Gruppen und Organisationen in einer dynamischen und globalisierten Wirtschafts- und Arbeitswelt beratend prägen wollen. Darüber hinaus richtet sich der Studiengang an Fach- und Führungskräfte, die häufig in oder mit interdisziplinär sowie heterogen zusammengesetzten Teams arbeiten.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das in der Studien- und Prüfungsordnung §3 genannte Qualifikationsziel des Studiengangs thematisiert nicht die titelgebende Fachdisziplin. In der Beschreibung des Studiengangs wird die enge Verzahnung wirtschaftspsychologischer und betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse genannt. Im Diploma Supplement des Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“ ist ergänzend enthalten: „Der Studiengang „M.A. Wirtschaftspsychologie“ vermittelt Lehrinhalte aus den Bereichen der Wirtschaftspsychologie, der Betriebswirtschaftslehre (mit den Schwerpunkten Organisation, Führung und des Change Managements) und der Beratung ...“. Das Studiengangsziel ist somit nicht eindeutig auf die Wirtschaftspsychologie ausgerichtet. Gleichberechtigt zu wirtschaftspsychologischen sollen auch andere Lehrinhalte vermittelt werden.

Die Studierenden haben, neben einer grundsätzlichen curricularen Ausrichtung an den Ideen einer partizipativen Gestaltung und Entwicklung von Unternehmen und Organisationen, eine Vielzahl an Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Studiengangvariante, das Studienmodell, die Studienform, die gewählte Studienrichtung und die Belegung entsprechender Wahlpflichtmodule.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Die Struktur des Studiengangs ergibt sich aus den verschiedenen Wahlmöglichkeiten der Studierenden in der Zusammensetzung aus:

- Studienmodell (Präsenz oder praxisintegrierend dual)
- Studienrichtung (Business Coaching oder Business Consulting)
- Studienform (Voll- oder Teilzeit/berufsbegleitend, Variante 1: 4 bzw. 6 Semester; Variante 2: 3 bzw. 5 Semester) und
- Studiengangvariante (Variante 1 mit 120 ECTS-Punkten; Variante 2 mit 90 ECTS-Punkten).

Das Präsenzstudium und das duale praxisintegrierendes Studium werden zunächst regulär als Vollzeitstudium angeboten. Beantragt eine Studierende oder ein Studierender die Studienform Teilzeitstudium, kann dies auf die beiden Studienmodelle angewandt werden; der oder die Studierende darf dann bis max. 20 ECTS-Punkte im Semester absolvieren; dies ist ein berufsbegleitendes Studium, da sich generell die Studientage auf zwei Tage in der Woche konzentrieren und dies mit einem Beruf vereinbar ist. Das Curriculum eines Teilzeitstudiums wird individuell mit den Studierenden je nach Bedarf festgelegt. Daher gibt es keine festen Studienverlaufspläne. Es kann gemäß BerlHG zu jedem Semester beantragt werden.

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RStPO) regelt in § 3 Gliederung und Aufbau des Studiengangs sowie die Regelstudienzeit. § 4 der RStPO regelt das Teilzeitstudium.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten, konsekutiven Masterstudiengang gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) § 23 (3) b) für den ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, jedoch ohne weitere Fachbindung.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 16 Wochen (Vollzeit) ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 22 (8) Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RStPO), § 6 Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting der VICTORIA | Internationale Hochschule).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Den Zugang zum Studiengang regelt § 8 der Zugangsordnung für die Studiengänge der VICTORIA | Internationale Hochschule („Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge“) sowie § 9 („Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge: M.A. Wirtschaftspsychologie“) derselben Ordnung. Spezifische fachliche Vorqualifikationen sind nicht festgelegt. Es gibt neben den formalen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Zugangsordnung keine weiteren Auswahlverfahren. Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss gemäß § 8 der Zugangsordnung „ (...) nachweisen, dass sie oder er über einen zum Masterstudium berechtigenden Bachelorabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den ein Umfang von a) Variante 1 des Studiengangs mit 120 ECTS: mindestens 180 ECTS bzw. eine Regelstudienzeit von mindestens 3 Studienjahren festgesetzt ist; b) Variante 2 des Studiengangs mit 90 ECTS: mindestens 210 ECTS bzw. eine Regelstudienzeit von mindestens 3,5 Studienjahren festgesetzt ist, oder entsprechend der gewählten Variante über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügt.“

Für die Aufnahme eines dualen Studiums ist zusätzlich der Nachweis eines Praxisvertrags mit einem Kooperationsunternehmen der Hochschule erforderlich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 24 Abs. 2 der RStPO gilt: „Die Abschlussbezeichnung ist die eines (...) Master, wobei sich die Spezifizierung „of Arts“, „of Science“, „of Laws“, „of Engineering“ nach dem jeweiligen Studiengang richtet.“ In der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting der VICTORIA | Internationale Hochschule sowie im Masterzeugnis und in der Masterurkunde ist entsprechend der Abschlussgrad „Master of Arts“ ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 und für beide Studiengangvarianten vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Im Diploma Supplement ist unter 4.5 eine ECTS-Noteneinstufungstabelle enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang werden gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting der VICTORIA | Internationale Hochschule je nach Studiengangvariante 90 bzw. 120 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

In § 3 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der VICTORIA | Internationale Hochschule ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen im Vollzeitstudium pro Semester in beiden Studiengangvarianten Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Die Studierenden belegen im Teilzeitstudium pro Semester in beiden Studiengangvarianten Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten. Der jeweilige Studienverlaufsplan im Teilzeitstudium wird mit den Studierenden, die diese Studienform wählen, individuell erstellt.

Pro Modul werden im Studiengang 5 sowie in einzelnen Modulen 10 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden gemäß Angaben im Modulhandbuch in den beiden Varianten und in den beiden Studienrichtungen 20 ECTS-Punkte vergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anrechnung von Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 7 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RStPO) der der VICTORIA | Internationale Hochschule geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule kooperiert im Rahmen des Angebots ihres praxisintegrierenden dualen Studienmodells mit Unternehmen aus der Wirtschaft. Diese Kooperationen sind im Rahmen der Grundsätze für die Eignung von Kooperationsunternehmen zwischen Hochschule und Unternehmen sowie durch die Praxisverträge zwischen Kooperationsunternehmen und Studierenden, die von der Hochschule vorgegeben werden und die den Studienvertrag zwischen der Hochschule und den Studierenden ergänzen, geregelt. Die entsprechenden Unterlagen liegen vor. Weiterhin regeln die RStPO sowie die Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil M.A. Wirtschaftspsychologie das duale Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens wurden von der Hochschule die Kritikpunkte bearbeitet und eine Mängelbeseitigung angestrebt.

Insgesamt begrüßt das Gutachtergremium die durchgeführten Maßnahmen. Zwei Kritikpunkte des Gutachtergremiums bleiben bestehen, hier plädiert das Gutachtergremium dafür, die Auflagen aufrechtzuerhalten und letztinstanzlich den Akkreditierungsrat hierüber befinden zu lassen.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting der VICTORIA | Internationale Hochschule ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert:

„Ziel des Masterstudiengangs ist es, ein Verständnis von Veränderungsphasen in Unternehmen und Organisationen sowie von geeigneten strategischen und operativen Managementansätzen der Organisationsentwicklung, des Business Coachings bzw. des Business Consultings auf Masterniveau zu vermitteln. Der Komplexität einer sich stetig dynamisierenden Wirtschaftswelt mit komplexen Umweltbedingungen trägt der Studiengang durch die enge Verzahnung wirtschaftspsychologischer und betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse mit interdisziplinären Erklärungsansätzen und forschungsmethodischem Wissen Rechnung. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, in der Rolle als organisationsinterne oder externe (unabhängige) Coaches bzw. Beraterinnen und Berater unter Einhaltung von Professionsstandards eigenverantwortlich zu coachen bzw. zu beraten. Vor dem Hintergrund ihrer vorhandenen Fachkompetenzen sowie Feld- und Funktionskompetenzen (z. B. in Stabs- oder Führungsfunktionen) erwerben die Studierenden Coaching- und Beratungskompetenzen, bauen ihre sozial-kommunikativen, personalen Kompetenzen (Selbstkompetenzen) und Sachkompetenzen aus, sodass sie in der Arbeitswelt bzw. im organisationalen Kontext rollenadäquat als Coaches bzw. Beraterinnen und Berater agieren können. Der Masterstudiengang vermittelt das dazu erforderliche Selbst- bzw. Rollenbewusstsein (Haltung), schult die erforderliche Selbst- bzw. Reflexionsfähigkeit (Reflexionskompetenz) als Coaches bzw. als Beraterinnen und Berater sowie das praktische Handlungsvermögen (Handlungskompetenz), um Interventionsmethoden anwenden

zu können. Dabei werden durch einen holistischen Ansatz rechtliche, philosophische, soziologische, pädagogische, psychologische und ethisch- kulturelle Aspekte betrachtet und hinterfragt. Unterschiedliche Studienmodelle ermöglichen es den Studierenden, einerseits den Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen während des Studiums flexibel zu gestalten, andererseits ihre persönliche Lebens- und Lernsituation auf Studienverlauf und -organisation abzustimmen.

Im Sinne von Advanced Studies erwerben die Studierenden weiterführende Kenntnisse in Wirtschaftspsychologie, Organisationsentwicklung, Coaching und Beratung von Personen (Fach- und Führungskräften) im Umgang mit den Herausforderungen wirtschaftlicher Dynamik. Sie sind in der Lage, vor dem Hintergrund sich ständig ändernder Anforderungen Herausforderungen zu erkennen sie zu analysieren und adäquate nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln. Die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in Organisationen auf (inter-)nationaler Ebene vielseitig einsetzbar, zum Beispiel im Bereich Organisationsentwicklung und Change Management, Personalentwicklung, Führungskräftecoaching und Talent Management.“

Nach Angaben der Hochschule sind die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung in Unternehmen und Organisationen vielseitig einsetzbar. Als Berufsfelder kommen beispielsweise die Unternehmens- und Organisationsentwicklung, die strategische Planung, die Unternehmenskommunikation, die Führungskräfte- und Personalentwicklung oder eine Tätigkeit als selbstständige Business Coaches oder Business Consultants in Betracht. Ergänzend qualifiziert der Studiengang die Absolventinnen und Absolventen durch die Forschungsorientierung und die Vermittlung aktueller Lehrinhalte auch für eine Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Die Ziele werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das in der Studien- und Prüfungsordnung §3 genannte Qualifikationsziel des Studiengangs thematisiert aus Sicht der Gutachtergruppe nicht die titelgebende Fachdisziplin. In der Beschreibung des Studiengangs wird weiterhin die enge Verzahnung wirtschaftspsychologischer und betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse genannt. Im Diploma Supplement des Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“ ist ergänzend enthalten: „Der Studiengang „M.A. Wirtschaftspsychologie“ vermittelt Lehrinhalte aus den Bereichen der Wirtschaftspsychologie, der Betriebswirtschaftslehre (mit den Schwerpunkten Organisation, Führung und des Change Managements) und der Beratung ...“. Das Studiengangsziel ist somit nicht eindeutig auf die Wirtschaftspsychologie ausgerichtet. Gleichberechtigt zu wirtschaftspsychologischen sollen auch andere Lehrinhalte vermittelt werden.

Aus dem Selbstbericht der Hochschule geht bei der Darstellung der Gründe für die Einrichtung des Studiengangs hervor, dass der Studiengang als „M.A. Organisationsentwicklung und Business Coaching“ geplant und von der Berliner Staatskanzlei 2019 genehmigt wurde. Nach Aussage der

Hochschule in den Gesprächen wurde der Studiengang umbenannt, weil die Nachfrage ausblieb. Im Selbstbericht ist zu lesen: „Die Inhalte des ehemaligen dreisemestrigen Studiengangs ‚M.A. Organisationsentwicklung & Business Coaching‘ wurden vollständig in die Studienrichtung ‚Business Coaching‘ aufgenommen“.

Es handelt sich nach Meinung der Gutachtergruppe somit um einen betriebswirtschaftlichen Studiengang, der unter einer neuen Studiengangsbezeichnung angeboten wird. In der viersemestrigen Variante wird dieser Studiengang um einige Module ergänzt. Aus Sicht der Gutachtergruppe handelt sich nicht um einen wirtschaftspsychologischen Studiengang, im dem die verschiedenen Teilgebiete der Wirtschaftspsychologie gelehrt werden. Das oben zitierte Studiengangsziel passt zum ursprünglichen Titel des Studiengangs, nicht jedoch zu einem Studiengang mit dem Titel „M.A. Wirtschaftspsychologie“.

Wäre es ein wirtschaftspsychologischer Studiengang, so entfielen die gleichberechtigte Nennung von Betriebswirtschaft neben der Wirtschaftspsychologie, da in der Bezeichnung des Studiengangs schon beides enthalten ist. Betrachtet man die Module genauer, so ist der überwiegende Teil der Lehrinhalte betriebswirtschaftlich ausgerichtet. Nur 10 ECTS-Punkte in der dreisemestrigen Variante und 20 ECTS-Punkte in der viersemestrigen Variante weisen im Pflichtangebot einen explizit psychologischen Bezug auf. Wie im Selbstbericht der Hochschule dokumentiert, werden inhaltliche Synergien zum Studienangebot des Studiengangs „M.A. Business Management & Development“ angestrebt. Ca. 40 % der Module (7 von 17) sind identisch. So erscheint fast schon verständlich, dass dem Gutachtergremium ein Transcript of Records dieses Studiengangs als Muster anstatt eines des zu akkreditierenden Studiengangs vorgelegt wird.

Der Studiengang ist als konsekutiver Masterstudiengang geplant. Zugelassen werden Absolvent\*innen eines Studiengangs mit Bachelor-Abschluss ohne Spezifikation des Fachs oder inhaltlicher Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen. Somit muss von einer heterogenen Studierendengruppe ausgegangen werden. Es kann kein wirtschaftspsychologisches Wissen vorausgesetzt werden, auf welches aufgebaut werden kann.

In der Beschreibung der Berufsfelder werden neben Coach sowie Berater\*in ein beruflicher Einsatz in der Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, dem Change Management und Talent Management genannt. Im Diploma Supplement wird besonders die Tätigkeit als interne\*/externe\*r Berater\*in herausgestellt. Für die Tätigkeit als Business Coach und Business Consultant werden in entsprechenden Modulen Grundlagen vermittelt. Eine Hierarchieebene des Einsatzes wird im Diploma Supplement nicht spezifiziert. Für eine Tätigkeit in der Personalentwicklung und dem Talent Management als einem der Teilgebiete des Arbeitsfelds Personalentwicklung ist eine ausreichende Qualifizierung nicht erkennbar. Wesentliche Arbeitsfelder der Personalentwicklung, wie betriebliche Gesundheitsförderung sowie Aus- und Weiterbildung finden im Lehrangebot keine hinreichende Beachtung.

Unsicherheiten im Selbstverständnis werden bei der Befragung der Studierenden deutlich. Sie sind sich bewusst, dass „Psycholog\*in“ als Berufsbezeichnung nicht angemessen ist. Ob sie sich nach ihrem Studienabschluss eher als Coach, Consultant oder Wirtschaftspsycholog\*in definieren, können sie nicht überzeugend vortragen, was mit der frühen Phase des Studiums oder auch mit der Diskrepanz zwischen den Qualifikationszielen und dem Studiengangstitel in Zusammenhang stehen kann.

Begründung:

- Die Zielsetzung, einen wirtschaftspsychologischen Studiengang anzubieten, wird nicht erreicht. Ein betriebswirtschaftlich ausgerichteter Studiengang mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung und Business Coaching wird als Wirtschaftspsychologie (M.A.) bezeichnet. Nicht nur in der dreisemestrigen Variante, sondern auch in der erweiterten viersemestrigen Variante fehlen wesentliche Inhalte, um von einem wirtschaftspsychologischen Studiengang zu sprechen.
- „Business Coaching und Business Consulting“ beschreibt die Studiengangsinhalte und könnte als Bezeichnung des Studiengangs diskutiert werden.
- Der konsekutive Studiengang, der nach einem Bachelor-Abschluss jeglicher Fachrichtung studiert werden kann, vermittelt weder in der dreisemestrigen noch in der viersemestrigen Variante Wirtschaftspsychologie in der erforderlichen Breite und Tiefe.
- Das Lehrangebot qualifiziert nicht ausreichend für das breite Spektrum wirtschaftspsychologischer Berufsfelder.
- Die genannten Defizite können durch das Angebot einer dualen Studiengangsvariante neben dem Vollzeit-Studiengang nicht geheilt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage (identisch mit Kapitel 2.2.1) vor:

- Umbenennung des Studiengangs, um eine Übereinstimmung des Studiengangstitels mit den Studiengangsinhalten zu erreichen, oder Neukonzeption des Studiengangs als Studiengang mit primär wirtschaftspsychologischen Lehrinhalten.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten sollten in den jeweiligen Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting enger gefasst werden.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Studierenden haben, neben einer grundsätzlichen curricularen Ausrichtung an den Ideen einer partizipativen Gestaltung und Entwicklung von Unternehmen und Organisationen, eine Vielzahl an Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Studiengangvariante, das Studienmodell, die Studienform, die gewählte Studienrichtung und die Belegung entsprechender Wahlpflichtmodule.

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting der VICTORIA | Internationale Hochschule wird die Studienrichtung mit Aufnahme des Studiums gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und ggf. unter Auflagen möglich. Ein Wechsel vom Vollzeit- in ein Teilzeitstudium ist auf Antrag möglich.

Folgender Studienablauf ist in der Studiengangvariante mit 120 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen *Business Coaching* und *Business Consulting* in Vollzeitpräsenz bzw. im dualen praxisintegrierenden Modell vorgesehen:

Im ersten Semester belegen die Studierenden in beiden Studienrichtungen im Vollzeitpräsenzstudium die Pflichtmodule „Organisationsentwicklung und Management“, „Forschungsmethoden für das Management“ und „Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftspsychologie“ sowie eins der Wahlpflichtmodule „General Management (WP A)“ oder „Interkulturelle Aspekte der Wirtschaftspsychologie (WP B)“. Im dualen Modell beider Studienrichtungen wird das Wahlpflichtmodul durch das Modul „Praxistransfer 1“ ersetzt.

Im zweiten Semester sind die Pflichtmodule beider Studienrichtungen „Methoden ganzheitlicher Führung im Management“, „Coaching“, „Psychologische Ressourcen für Coaching und Consulting“ sowie

- in der Studienrichtung *Business Coaching* die Module „Rolle und Haltung des Coach“, „Coachingmethoden und Interventionen“ sowie im Vollzeitpräsenzstudium „Supervision, Intervention und Qualitätssicherung“ (das letztgenannte Modul wird im dualen Modell ersetzt durch das Modul „Praxistransfer 2“) bzw.
- in der Studienrichtung *Business Consulting* die Module „Business Consulting“, „Entscheidungen in Organisationen“ sowie im Vollzeitpräsenzstudium „Anwendungsmodul Unternehmensberatung“ (das letztgenannte Modul wird im dualen Modell ersetzt durch das Modul „Praxistransfer 2“) vorgesehen.

Es schließen sich im dritten Semester in beiden Studienrichtungen die Pflichtmodule „Positive Psychologie in Organisationen“, „Business Development und Recht im Coaching und Consulting“, „Change Management“, „Aspekte nachhaltigen Managements“, in beiden Studienrichtungen das Wahlpflichtmodul „Online-Coaching und Online-Consulting (WP A)“ sowie

- in der Studienrichtung *Business Coaching* die Module „Organisationsentwicklung im Bereich Sozialpädagogik / frühkindliche Bildung“ sowie im Vollzeitpräsenzstudium „Settings im Business Coaching“ (das letztgenannte Modul wird im dualen Modell ersetzt durch das Modul „Praxistransfer 3“) bzw.
- in der Studienrichtung *Business Consulting* die Module „Team- und Verhandlungskompetenz (WP B)“ und im Vollzeitpräsenzstudium „Aktuelle Themen im Business Consulting“ (das letztgenannte Modul wird im dualen Modell ersetzt durch das Modul „Praxistransfer 3“) an.

Im vierten Semester schließen die Studierenden beider Studienrichtungen im Vollzeitpräsenzstudium sowie im dualen Modell das Studium mit dem Modul „Master Thesis“ ab.

Folgender Studienablauf ist in der Studiengangvariante mit 90 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen *Business Coaching* und *Business Consulting* in Vollzeitpräsenz bzw. im dualen praxisintegrierenden Modell vorgesehen:

Im ersten Semester belegen die Studierenden in beiden Studienrichtungen die Pflichtmodule „Methoden ganzheitlicher Führung im Management“, „Coaching“ und „Psychologische Ressourcen für Coaching und Consulting“ sowie

- in der Studienrichtung *Business Coaching* die Module „Rolle und Haltung des Coach“, „Coachingmethoden und Interventionen“ sowie im Vollzeitpräsenzstudium „Supervision, Intervention und Qualitätssicherung“ (das letztgenannte Modul wird im dualen Modell ersetzt durch das Modul „Praxistransfer 2“) bzw.
- in der Studienrichtung *Business Consulting* die Module „Business Consulting“, „Entscheidungen in Organisationen“ sowie im Vollzeitpräsenzstudium „Anwendungsmodul Unternehmensberatung“ (das letztgenannte Modul wird im dualen Modell ersetzt durch das Modul „Praxistransfer 2“) vorgesehen.

Im zweiten Semester belegen die Studierenden beider Studienrichtungen die Pflichtmodule „Positive Psychologie in Organisationen“, „Business Development und Recht im Coaching und Consulting“, „Change Management“ und „Quantitative und Qualitative Forschungsmethoden für das Management“ und das Wahlpflichtmodul „Online-Coaching und Online-Consulting“ sowie

- in der Studienrichtung *Business Coaching* die Module „Organisationsentwicklung im Bereich Sozialpädagogik / frühkindliche Bildung“ und im Vollzeitpräsenzstudium „Settings im Business Coaching“ (das letztgenannte Modul wird im dualen Modell ersetzt durch das Modul „Praxistransfer 3“)
- in der Studienrichtung *Business Consulting* die Module „Team- und Verhandlungskompetenz (WP B)“ und im Vollzeitpräsenzstudium „Aktuelle Themen im Business Consulting“ (das letztgenannte Modul wird im dualen Modell ersetzt durch das Modul „Praxistransfer 3“) an.

Im dritten Semester schließen die Studierenden beider Studienrichtungen im Vollzeitpräsenzstudium sowie im dualen Modell das Studium mit dem Modul „Master Thesis“ ab.

Die Studierenden beider Studiengangvarianten können in der Studienrichtung *Business Coaching* nach Angaben im Selbstbericht ein Zertifikat des Deutschen Bundesverbands Coaching e.V. (DBVC) erwerben. Hierzu müssen sie Bearbeitung von insgesamt 10 Coachingfällen mit einem Gesamtaufwand von etwa 250 Stunden nachweisen. Die Bearbeitung der Coachingfälle in dem genannten Umfang ist Bestandteil des Curriculums des Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) und wird in den Veranstaltungen „Supervision, Intervision & Qualitätssicherung“ und „Settings im Business Coaching“ (Vollzeitpräsenzstudium) bzw. „Praxistransfer 2“ und „Praxistransfer 3“ (duales Studienmodell) anteilig erbracht. Ergänzend hierzu ist von den Studierenden ein Coaching-Konzept sowie eine ausführliche Dokumentation von drei Coachingfällen (inkl. Lerntagebuch) zu erstellen. Das Coaching-Konzept und die ausführliche Dokumentation der drei Coachingfälle sind nicht Bestandteil des Curriculums, sie ist jedoch für den Erwerb der Zugangsberechtigung für das Aufnahmegespräch als Professional Coach im DVBC unerlässlich.

Der Studiengang kann sowohl als Präsenzstudium als auch im dualen Studium als Teilzeitstudium absolviert werden, welches in organisatorischer Hinsicht sowie nach dem Prinzip der geteilten Woche als berufsbegleitendes Studium konzipiert ist. Hierfür werden mit den betreffenden Studierenden individuelle Studienverlaufspläne erarbeitet. Es werden maximal 20 ECTS-Punkte pro Semester erworben.

Der Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) weist nach Angaben der Hochschule inhaltliche Synergien mit dem bereits bestehenden Studiengang „Business Management & Development“ (M.A.) auf, zeichnet sich aber durch eine eigenständige inhaltliche Ausrichtung aus.

Insgesamt erfolgt nach Angaben im Selbstbericht mit zunehmendem Studienverlauf im Studiengang eine Fokussierung auf die Themenbereiche Business Coaching oder Business Consulting, während zu Beginn des Studiums die wirtschaftspsychologischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen vermittelt werden. Gleichwohl werden in allen Semestern Fächer mit wirtschaftspsychologischem sowie betriebswirtschaftlichem Bezug verpflichtend für alle Varianten und Studienrichtungen ange-

boten. Die inhaltliche Fokussierung auf wirtschaftspsychologische Inhalte in allen Semestern in beiden Varianten und Studienrichtungen rechtfertigt aus Sicht der Hochschule die Studiengangbezeichnung und gewährleistet eine Passung des Inhalts des Studiengangs mit der Bezeichnung des Studiengangs.

Zu den Lehr- und Lernformen gehören Seminar, Vorlesung, Vorlesung mit seminaristischen Anteilen, Übung, Praxisprojekt, Portfolio und Kolloquium. Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting der VICTORIA | Internationale Hochschule gilt daneben: „Ergänzend zu den bestehenden Lehr- und Lernformen sind Supervision und Intervision laut Modulkatalog Bestandteile des Studiums für die Studierenden mit der Studienrichtung Business Coaching. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können auch in Formaten virtueller Präsenz online durchgeführt werden.“ Obgleich wissenschaftlich fundiert, ist die Lehre nach Angaben der Hochschule anwendungsorientiert. Entsprechend liegt das Verhältnis von Präsenzlehre und Selbstlernphasen bei etwa 1:2.

Die Lehre erfolgt durch die Verwendung der Campusplattform Stud.IP grundsätzlich online-gestützt. Durch Gesprächsrunden zum Semesterbeginn und eine gelebte Feedbackkultur wird den Studierenden nach Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit gegeben, in modifizierender Art und Weise Einfluss auf Inhalte und Ausgestaltung der Lehre zu nehmen. Mittelfristig werden studentische Anregungen und Ergänzungen in den Modulkatalog aufgenommen, so dass hierbei insgesamt Aspekte eines „lernenden Studiengangs“ realisiert werden.

Regelungen zum dualen Studienmodell und zur Verzahnung der Lernorte (Hochschule, Kooperationsunternehmen) finden sich in § 7 der Studien- und Prüfungsordnung: Besonderer Teil für den Studiengang M.A. Wirtschaftspsychologie mit den Studienrichtungen Business Coaching und Business Consulting der VICTORIA | Internationale Hochschule. Die Aufteilung der Module auf die Lernorte Hochschule und Kooperationsunternehmen findet sich im Modulkatalog.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wirtschaftspsychologische Studiengänge zeichnen sich durch eine fundierte Grundlegung in wissenschaftlichen Methoden, durch die Vermittlung hoher diagnostischer Kompetenz zur Analyse auf individueller und Systemebene sowie durch den Aufbau von hoher personaler Kompetenz zur Selbstreflexion beruflichen Handelns aus.

In der Studienrichtung Business Coaching fehlt in der dreisemestrigen Variante eine Einführung in das Studienfach Wirtschaftspsychologie. Im ersten Semester werden „Psychologische Ressourcen für Coaching und Consulting“ gelehrt, was jedoch einer Vertiefung ohne Grundlegung gleichkommt. In der viersemestrigen Variante werden „Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftspsychologie“ gelehrt. Studierende ohne psychologische Vorkenntnisse werden diese schwerlich einordnen können, da

ihnen die psychologische Grundlegung fehlt. Bezüge zum Coaching werden in 6 von 13 Pflichtmodulen in der dreisemestrigen Variante und 6 von 17 Pflichtmodulen in der viersemestrigen Variante hergestellt.

Um die in diesem Kapitel eingangs erwähnte diagnostische Kompetenz zu entwickeln, fehlen entsprechende Module in beiden Studienrichtungen. Einzig die Förderung der Selbstreflexion erscheint in der Studienrichtung Business Coaching mit den Modulen „Rolle und Haltung des Coachs“ sowie „Supervision, Intervision und Qualitätssicherung“ gewährleistet.

Auch in der Studienrichtung Business Consulting fehlt die Grundlegung der Wirtschaftspsychologie in der dreisemestrigen Variante. In den Modulen „Organisationsentwicklung und Management“ und „Change Management“ werden Inhalte gelehrt, die Veränderungsprozesse in Unternehmen thematisieren. Aus der Beschreibung des „Anwendungsmoduls Unternehmensberatung“ geht nicht hervor, um welchen Beratungsbereich es sich handelt. Gleiches gilt für das weitere Modul „Aktuelle Themen im Business Consulting“. In der Modulbeschreibung werden „aktuelle Themen und Entwicklungen in Wirtschaft und Arbeitswelt, Technologie, Politik und Gesellschaft“ als Inhalte genannt. Es wird nicht erkennbar, für welches konkreter Einsatzfeld im Business Consulting der Studiengang qualifiziert. Es wird zwar vielfältiges managementrelevantes Wissen vermittelt, ohne dass klar erkennbar wird, für welche Einsatzbereiche ausgebildet wird. Im Gegensatz zur Studienrichtung Business Coaching erscheint die Studienrichtung Business Consulting weniger profiliert, was Folgen für die Beschäftigungsfähigkeit hat.

Aus den Modulbeschreibungen geht hervor, dass bis auf die spezifisch psychologisch ausgerichteten Module zur Vermittlung der Inhalte betriebswirtschaftliche Literatur eingesetzt wird, nicht psychologische. Als Beispiel sei erwähnt, dass in das Literaturverzeichnis des Moduls „Methoden ganzheitlicher Führung im Management“ keine wirtschaftspsychologische Fachliteratur zum Thema Führung aufgenommen wurde. Eine Einordnung in die Wirtschaftspsychologie erfolgt in diesem wie in anderen Modulen nicht. Bis auf eine Lehrende haben alle hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs keine psychologische akademische Ausbildung, sind in ihrer Forschung nicht wirtschaftspsychologisch ausgewiesen und damit fachfremd.

Es wurde schon festgestellt, dass Module aus betriebswirtschaftlichen Studiengängen übernommen wurden (Stichwort: Synergien). In der dreisemestrigen Variante des Studiengangs wurde das Modul „Forschungsmethoden für das Management“ von 10 auf 5 ECTS-Punkte gekürzt. Die Teilmodule „Statistische Methoden und Instrumente“ sowie „Wissenschaftliches Arbeiten für Masterstudierende“ wurden gestrichen. Im Diploma Supplement ist beschrieben: Die Studierenden „wissen um die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten“. Für eigenständige wirtschaftspsychologische empirische Forschung auf Master-Niveau reicht die Methodenausbildung nicht aus. Nicht nur das Wissen um die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten ist erforderlich. Zu den Qualifikationszielen wissenschaftlicher Abschlüsse auch in Ihrer anwendungsorientierten Ausrichtung gehören nach MRVO § 11 Abs. 2

„Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation)“ (KMK, 2017b, S. 9). Unter wissenschaftlicher Innovation heißt dies auf der Master-Ebene (KMK, 2017a, S. 8): „Absolventinnen und Absolventen entwerfen Forschungsfragen; wählen konkrete Wege der Operationalisierung von Forschung und begründen diese; wählen Forschungsmethoden aus und begründen diese; wählen Forschungsmethoden und interpretieren diese kritisch.“

Das Lehrangebot ist diesbezüglich nicht umfangreich genug. Weder in der dreisemestrigen Variante des Studiengangs mit 5 ECTS-Punkte im Modul „Quantitative und qualitative Forschungsmethoden für das Management“ noch in der viersemestrigen Variante mit 10 ECTS-Punkten im Modul „Forschungsmethoden für das Management“ scheint die Gewähr gegeben, dass hinreichende Kompetenzen vermittelt werden, um diese Ziele zu erreichen.

Die Möglichkeit, in der dreisemestrigen Studiengangsvariante ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog mit zwei Angeboten zu wählen, ist gering. Auch in der viersemestrigen Variante erscheint die Wahl von jeweils einem Wahlpflichtmodul aus zwei Angeboten im ersten und im dritten Semester nur unwesentlich besser. Hinzu kommt, wie von den befragten Studierenden eingebracht wurde, dass sich der Vorteil einer sehr kleinen Studierendenzahl in dem Studiengang (aktuell 8 Studierende) in einen Nachteil verkehrt, wenn mangels Teilnehmer\*innen die Wahlmöglichkeit entfällt. Als Fremdkörper erscheint in der Studienrichtung Business Coaching das Wahlpflichtmodul „Organisationsentwicklung im Bereich Sozialpädagogik/frühkindlicher Bildung“. Bei einer so geringen Zahl an Wahlmöglichkeiten überzeugt die Begründung, das Modul sei aus einem extern geförderten Projekt entstanden, nicht. Business Coaching wird üblicherweise nicht im sozialpädagogischen Arbeitsfeld betrieben. Im Studienverlaufsplan ist kein weiterer Bezug zum sozialpädagogischen Arbeitsfeld erkennbar.

In den beiden Vollzeitvarianten des Studiums wird auf Praktika verzichtet, was die Überprüfung der Studienmotivation durch einen mehrwöchigen Praxiseinsatz und den Transfer des Gelernten in die Praxis erschwert. In den dualen Studienvarianten entfallen einzelne Module und werden durch Praxistransfer ersetzt. Insbesondere in den deregulierten Berufsfeldern Coaching und Consulting erscheint eine erste Praxiserfahrung während des Studiums wertvoll und sollte daher auch in die Vollzeitvarianten integriert werden.

Aufgrund der vorliegenden Informationen ist von der Nutzung vielfältiger Vermittlungsmethoden in den Modulen auszugehen, was die befragten Studierenden bestätigen. Der Einsatz von Fallstudien als weit verbreitete Methode in der Consultingausbildung könnte im Schwerpunkt Business Consulting erhöht werden. Der Einbezug der Studierenden scheint durch die geringe Studierendenzahl in dem Studiengang einfach zu gewährleisten, was zu positiven Studienergebnissen beiträgt.

In der Gesamtschau sind der Gutachtergruppe die Ziele eines wirtschaftspsychologischen Studiengangs nicht curricular hinterlegt.

**Begründung:**

Wirtschaftspsychologischen Themen werden durch die Module nur unzureichend abgebildet. Betriebswirtschaftliche Inhalte dominieren.

Die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit auf Master-Niveau wird aufgrund der unzureichenden Methodenausbildung nicht ausreichend gefördert. Diese Problematik wird durch fachlich nicht spezifizierten Zugangsvoraussetzungen verschärft.

Der Praxistransfer wird nur in den dualen Studiengangsvarianten ausreichend gefördert, in den Vollzeitvarianten werden Praktika vermisst.

**Ergänzung:**

Die Hochschule hat im Nachgang das Curriculum hinsichtlich der Module überarbeitet. Die Gutachtergruppe nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Eine Überarbeitung des Curriculums ist erfolgt und psychologische Inhalte werden stärker gewichtet.

Der Studiengang ist jedoch nicht, wie in der Auflage angemahnt, umbenannt worden. Auch handelt sich nicht um eine Neukonzeption des Studiengangs, welche die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftspsychologie“ rechtfertigen würde. In der dreisemestrigen Variante wird das Modul „Wirtschaftspsychologie“ (5 ECTS-Punkte) aufgenommen, „Methoden der Führung“ wird in „Psychologische Interventionen“ (5 ECTS-Punkte) verändert, „Gesundheitspsychologie“ wird neu eingeführt (5 ECTS-Punkte). Es ist zumindest diskussionswürdig, ob Gesundheitspsychologie in der in der Modulbeschreibung angedachten Breite zu einem wirtschaftspsychologischen Studiengang passt oder ob eine Ausrichtung auf betriebliche Gesundheitsförderung angemessener wäre. Eine solch geringfügige Veränderung des Curriculums, die 15 der insgesamt 90 ECTS-Punkte umfasst, ist nicht ausreichend, um von einer Neukonzeption zu sprechen.

In der viersemestrigen Variante wird zusätzlich das Wahlpflichtmodul „Psychologie und Nachhaltigkeit“ (5 ECTS-Punkte) ergänzt. Das Modul „Aspekte nachhaltigen Managements“ (5 ECTS-Punkte) entfällt. Mit der Verknüpfung von Psychologie und Nachhaltigkeit scheint primär der Zeitgeist bedient zu werden. „Interkulturelle Aspekte“ werden um 2,5 ECTS erweitert. Die vorgenommenen Veränderungen zur Stärkung psychologischer Inhalte sind nur marginal bezogenen auf die Gesamtzahl der Module.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage (identisch mit Kapitel 2.1) vor:

- Umbenennung des Studiengangs, um eine Übereinstimmung des Studiengangstitels mit den Studiengangsinhalten zu erreichen, oder Neukonzeption des Studiengangs als Studiengang mit primär wirtschaftspsychologischen Lehrinhalten.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die dreisemestrigen Studiengangsvarianten sollten eingestellt werden, da in nur zwei Studiensemestern (plus Master-Thesis) kaum die angestrebte hochwertige Qualifizierung erfolgen kann, damit sich die Absolvent\*innen in den deregulierten Berufsfeldern Coaching und Consulting behaupten können.
- Die Inhalte der Studienrichtung Business Consulting sollten klarer auf eines oder mehrere potenzielle Einsatzfeldern im Consulting ausgerichtet werden, um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent\*innen zu fördern. In der Ausbildung für dieses Berufsfeld sollten vermehrt Fallstudien eingesetzt werden.
- Die Einbindung mindestens eines mehrwöchigen Praktikums in die Vollzeitvarianten des Studiengangs wird angeraten. Dadurch kann die Anwendung theoretischen Wissens erprobt und die Einmündung in das angestrebte Berufsfeld verbessert werden.

### 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Studentische Mobilität wird an der VICTORIA | Internationale Hochschule nach Auskunft im Selbstbericht auch in Masterstudiengängen ermöglicht, in der Regel empfohlen im 3. Studiensemester. Die Studierenden können bspw. am Erasmus+ Programm teilnehmen oder als Free Mover selbstorganisiert an einer geeigneten ausländischen Hochschule ein oder zwei Semester absolvieren. Studiengangsspezifische Kooperationen gibt es bislang nicht. Die Hochschule fördert Erasmus+-Aufenthalte durch den Wegfall der Studiengebühren an der Heimathochschule; es muss lediglich ein Verwaltungsbeitrag entrichtet werden. Im Rahmen von Erasmus+ sind darüber hinaus Praktika und Graduiertenpraktika möglich. Studierende, die eine Mobilität planen, schließen mit der Hochschule ein Learning Agreement zur Anerkennung der Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die studentische Mobilität wird an der VICTORIA seit einigen Jahren durch individuelle Maßnahmen gefördert. Bspw. ist die VICTORIA seit 2014 der Erasmus-Charta beigetreten, wodurch es den eingeschriebenen Studierenden ermöglicht wird, das europäische Erasmus-Angebot an Partnerhochschulen zu nutzen. Die Hochschule informiert die Studierenden regelmäßig zur studentischen Mobilität in den Lehrveranstaltungen und bietet zusätzlich eigene Informationsveranstaltungen zu Eras-

mus, Partnerhochschulen und individuellen Finanzierungsmöglichkeiten an. Interessierte Studierende können sich an das International Office wenden und hier ebenfalls direkte Informationen zu diesen Themen erhalten.

Positiv ist, dass die Studierenden während der Zeit im Ausland die Studierenden lediglich eine Verwaltungsgebühr entrichten müssen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Hochschule die studentische Mobilität und die Realisierung eines Auslandsaufenthalts aktiv fördert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Studiengangleitung obliegt der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisation und Management. Zum WS 2020/21 wurde eine Professorin für Wirtschaftspsychologie insbesondere für Business Coaching mit einem Stellenumfang von 0,75 VZÄ berufen. Das professorale Lehrpersonal des Studiengangs wird nach Auskunft im Selbstbericht entsprechend des Studierendenaufwuchses in den nächsten Jahren weiter aufgebaut. Die Professorinnen und Professoren der Hochschule werden in unterschiedlichen Studiengängen eingesetzt, wodurch noch weitere Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule in der Lehre des Studiengangs zum Einsatz kommen. Der Studiengang nutzt im betriebswirtschaftlichen Bereich Synergien mit dem Studiengang „Business Management & Development“ (M.A.).

Für die Sicherstellung der durch festangestellte Professorinnen bzw. Professoren angebotenen Lehrveranstaltungen (mindestens 50 % des gesamten Lehrangebotes im Studiengang) wird je Semestergruppe unterstellt, dass je Deputat 20 Wochen x 15,75 Stunden Lehre = 315 Stunden Lehre je Professur geleistet werden. Die rechnerische Zahl der Professuren ergibt sich dann für die jeweils laufenden Semester mit der Zahl der durch festangestellte Professorinnen bzw. Professoren zu leistenden Präsenzstunden, geteilt durch das Deputat je Professur. Im vierten (Variante 1) bzw. dritten (Variante 2) Fachsemester liegt, durch die Anfertigung der Master-Thesis, die Zahl der Präsenzstunden deutlich unterhalb der veranschlagten durchschnittlichen 300 Präsenzstunden pro Studierenden bzw. pro Studierenden je Semester. Im WS 2020/21 werden im Studiengang rund 83,6 % der Lehre durch die Professorinnen und Professoren der Hochschule abgedeckt, im Sommersemester 2021 sind es 59,4 %. Die Hochschule weist die Erfüllung des Quorums jährlich gegenüber ihrer Aufsichts-

behörde, der Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung, im Akademischen Jahresbericht sowie im Rahmen der regelmäßigen Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, nach.

Insgesamt wird die Lehre von 5 Professorinnen bzw. Professoren sowie 2 Lehrbeauftragten abgedeckt.

Für alle an der Hochschule und in dem Studiengang tätigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gelten die Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren, die in der Berufsordnung der Hochschule festgehalten sind. Lehrbeauftragte müssen formell eine Mindestqualifikation gemäß § 120 BerlHG nachweisen und darüber hinaus fachlich geeignet sein. Die Prüfung der fachlichen Eignung sowie die fachliche Anleitung der Lehrbeauftragten erfolgt nach Angaben der Hochschule durch die Studiengangleitung und die jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Hochschule setzt, unter der Voraussetzung der Erfüllung der Eignung, als externe Lehrbeauftragte erfahrene Expertinnen und Experten aus der unternehmerischen Praxis ein.

Zur didaktischen Weiterbildung organisiert die Hochschule regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Schulungen zu aktuellen Themen und Entwicklungen, an denen das Lehrpersonal sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte kostenfrei teilnehmen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung des Studiengangs mit fachwissenschaftlicher Expertise ist aus Sicht der Gutachtergruppe ungenügend. Die meisten beteiligten Professorinnen und Professoren sind fachfremd. Es existiert nur eine Professur mit fachspezifisch psychologischer Ausbildung und Promotion. Diese Professur trägt die alleinige Verantwortung für die Ausbildung im Fach Psychologie an der Victoria Hochschule im Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie. Diese Professur ist eine 75% Stelle und unterrichtet verschiedene Gebiete der Psychologie. So beispielsweise neben Arbeits- und Organisationspsychologie auch Kognition, Motivation, und Sozialpsychologie. Auf diese Weise ist es aus Sicht der Gutachtergruppe kaum möglich, den Studierenden die Grundlagen der Psychologie zu vermitteln, um aufbauend auf diesen die Grundlagen von Arbeits- und Organisationspsychologie sowie der Wirtschaftspsychologie zu vermitteln. Aufgrund des Forschungsschwerpunkts dieser Professur finden sich in den Modulen zu Wirtschaftspsychologie primär arbeitspsychologisch-organisationspsychologische Inhalte. Typisch wirtschaftspsychologische Inhalte wie psychologische Prozesse von Entscheidungen im Allgemeinen sowie denen von ökonomischen Entscheidungen im Besonderen tauchen kaum bzw. gar nicht auf. Positiv festzuhalten ist an dieser Stelle, dass diese Professur einen klaren Forschungsschwerpunkt auf Coaching hat.

Wichtige personelle Säulen des Studienganges sind zwei externe Lehrbeauftragte. Beide vertreten praxisorientierte Lehrmodelle (z. B. Rollenspiele) und verstehen sich eher als Arbeits- und Organisationspsychologinnen denn als Wirtschaftspsychologinnen.

Viele Module des Studiengangs werden durch hauptamtliche Lehrkräfte aus der BWL abgedeckt. Es könnte erwartet werden, dass Mehrzahl der Module durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren mit Qualifikation im Fach Wirtschaftspsychologie oder (zusätzlich – um für die Wirtschaftspsychologie die Grundlagen zu legen – siehe oben) wichtiger Grundlagenfächer der Psychologie (zusätzlich zu Methoden der empirischen Sozialforschung, so wie sie für Masterstudiengänge in Psychologie einschlägig sind) unterrichtet werden.

Es liegt eine Berufungsordnung vor. Nach Auskunft der Hochschule werden die Stellen vom Senat ausgeschrieben.

Positiv zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die Victoria Hochschule ihren Professorinnen und Professoren laut Arbeitsverträgen alle 3, 5 Jahre ein Forschungsfreiemester ermöglicht. Dieses sollte es ermöglichen, die eigene Forschung zu vertiefen und auf den aktuellen Stand zu bringen, was wiederum auch die Qualität der Lehre (inhaltlich-wissenschaftlicher Natur) verbessern könnte.

Optimierungsbedarf gibt es im ersten Schritt also im Bereich der Anzahl und fachlichen Ausrichtung neuer Professuren .

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Schaffung von mindestens zwei neuen Vollzeit Professuren für Psychologie, um die Grundlagen und Wirtschaftspsychologie abzudecken.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden nach Angaben der Hochschule durch das administrative und wissenschaftliche Personal betreut. Im administrativen Bereich stehen dem Studiengang personelle Ressourcen in der Hochschulverwaltung zur Verfügung (u.a. in den Bereichen Studienorganisation, Prüfungsamt, Bibliothek, Studierendensekretariat, Qualitätsmanagement, International Office).

Neben einer studienangabezogenen Fachstudienberatung, die auf Wunsch bzw. im Rahmen des Studiums bei drohendem Risiko eines Härtefallantrags bei der Studiengangleitung erfolgt, stehen die Mitarbeitenden des Prüfungsamts bzw. der Studienorganisation, der Bibliothek, der Studienberatung sowie im Qualitätsmanagement zur Beantwortung von Fragen oder Feedback zur Verfügung. Die Hochschule verfolgt hier nach eigenen Angaben eine konsequente Politik der offenen Tür.

Ebenso besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Sprechstunden mit dem Lehrpersonal der Hochschule.

Die Hochschule hat im April 2018 am Standort Berlin einen eigenen, nahe Potsdamer Platz gelegenen Campus („F+U Internationaler Bildungscampus“) bezogen. Der Campus verfügt über 23 Büroräume, 31 Lehrveranstaltungsräume sowie diverse weitere Räumlichkeiten, u. a. die Bibliothek, seit 2020 eine Studierendenküche, einen Computerarbeitsraum oder das Videolabor. Auf allen sechs Etagen des Hauses ist Highspeed-Internet über WLAN frei verfügbar.

Am Standort Berlin verfügt die Hochschule über ein Computerlabor mit 20 PCs und je PC zwei Monitoren. Die Computer des Computerlabors sind mit SPSS-Lizenzen ausgestattet. Ein Konferenzraum ist mit einem Computer mit Smart TV für Online-Meetings sowie einer Kamera und Erweiterungsmikrofonen für Videokonferenzen und ggf. virtuelle Prüfungen o.ä. ausgestattet. ZOOM wird seit der Corona-Pandemie für die virtuelle Präsenzlehre genutzt, welche Studierenden und Lehrende nach Auskunft im Selbstbericht vom ersten Tag des betroffenen Sommersemesters (01.04.2020) sehr gut an- und aufgenommen haben. Alle Dozierenden verfügen über vollwertige ZOOM-Lizenzen.

Im Sommer 2020 wurden alle größeren Seminarräume der Hochschule mit umfangreicher Technik für hybride Lehre ausgestattet, die seit dem WS 2020/21 bei Bedarf und nach aktueller Pandemielage zum Einsatz kommen kann. Neu eingerichtet und seitdem ständig ausgebaut wurde 2018 ein Videolabor, u.a. zur professionellen Erstellung von Lehrvideos und Webinaren, u. a. im Fernstudienmodell. Das Videolabor hat eine hochwertige Rechner- und Geräte-/Medienausstattung.

Die Hochschule verwendet einen Online-Campus (die Kommunikations- und E-Learning Plattform Stud.IP) zu der alle Hochschulangehörigen (Mitarbeitende, Dozierende und Studierende) an beiden Studienorten (Berlin, Baden-Baden) Zugang haben. Den Benutzerinnen und Benutzern stehen alle gängigen Funktionen der Online-Campusplattform zur Verfügung.

Allen Hochschulangehörigen in Berlin und Baden-Baden stehen vollwertige Microsoft-Office-365-Lizenzen zur Verfügung, die nicht nur die jeweils aktuelle Version von Text-, Tabellen- und Präsentationsprogrammen wie Word, Excel und PowerPoint enthalten, sondern auch Kollaborationstools wie Yammer, Planner, Teams und SharePoint beinhalten sowie den Zugriff auf eine eigene Cloud (OneDrive). Diese sind online wie offline verwendbar und werden regelmäßig aktualisiert.

Die Hochschule bietet ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie ihren Studierenden nach eigenen Angaben eine gute Forschungsinfrastruktur und stellt einen adäquaten Zugang zu elektronischen Ressourcen für die Hochschulangehörigen auch außerhalb des Hochschulnetzes sicher. Die Bibliothek dient sowohl als Lernort als auch als Ausgangspunkt für Literaturrecherchen der Hochschulangehörigen.

Der Bibliotheksbestand ist ein kompletter Freihand-Bestand; es handelt sich vornehmlich um Leihbestand. Der aktuelle Bibliotheksbestand und eine Übersicht über die E-Ressourcen (Springer, EBSCO, DEAL) ist in Anlage 13 zum Selbstbericht gelistet.

Die Bibliotheken der Hochschule stellen die Grundlagenliteratur der jeweiligen Modulkataloge aller am jeweiligen Standort studierbaren Studiengänge zur Verfügung und erweitern dementsprechend mit der Einführung neuer Studiengänge oder der Überarbeitung der Modulkataloge bereits bestehender Studiengänge den Bestand kontinuierlich. Hiernach richtet sich primär auch die Bedarfsermittlung der anzuschaffenden Literatur. Um die Aktualität der verfügbaren Literatur sicherzustellen, werden regelmäßig Neuauflagen angeschafft und die Springer-Lizenz jährlich um den aktuellen Jahrgang erweitert.

Die Hochschule ist im August 2018 dem Gemeinsamen Bibliotheksverbund GBV beigetreten und profitiert hierdurch von den folgenden Funktionen: Verbundkatalogisierung, verbesserte Recherchemöglichkeiten bundes- und auch weltweit, Nutzerkontenführung, Zugriff auf vertieft erschlossene Zeitschriften-Artikel, Fernleihe über den Verbund.

Die Hochschule bietet an beiden Studienorten Veranstaltungen zur Einführung in die Literaturrecherche für ihre Studierenden an. Zusätzlich werden bei Bedarf jedes Semester Schulungstermine zum Thema E-Medien-Recherche für alle Hochschulangehörigen angeboten. Darüber hinaus berät das Bibliothekspersonal Studierende und Dozierende bei der individuellen Recherche und konkreten Forschungsvorhaben.

Die Bibliothek der Hochschule, die von einem Diplom-Bibliothekar in Vollzeit betreut wird, ist ganzjährig mit den üblichen Öffnungszeiten zugänglich. Die Bibliothek am Standort Berlin verfügt über 3 PC-Arbeitsplätze in der Bibliothek sowie weitere PC-Arbeitsplätze in dem Computerraum des Campus Berlin. Zusätzlich gibt es 15 weitere Bibliotheksarbeitsplätze und einen Lesesaal mit 10 Arbeitsplätzen.

Den Hochschulangehörigen stehen verschiedene Dienste der Bibliothek, die Anbindung an Katalog- und Informationssysteme und weitere Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken online zur Verfügung:

- Bibliothekssoftware mit Ausleih- und Katalogfunktion,
- Zugriff auf den Katalog (OPAC),
- Recherche-Maske,
- Verfügbarkeitsanzeige,
- Vormerkfunktion,
- webbasierter Zugriff auf alle Datenbanken und E-Medien auch von zu Hause aus,
- Kontaktinformationen und Ansprechpartner der Bibliotheken und ihrer Kooperationspartner,

- Möglichkeit der Onlinerecherche über den GBV (seit 2018) sowie weitere Internetdienste.

Der Bibliotheksetat der Hochschule wurde seit 2014 stetig erhöht. Bei der Erweiterung des Bibliotheksbestands werden auch Anschaffungswünsche der Dozierenden und Studierenden der Hochschule berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die räumliche Ausstattung ist aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend. Der im April 2018 neu bezogene Campus am Standort Berlin verfügt über ausreichend große und technisch gut ausgestattete Räumlichkeiten. Dies gilt für Büros und Lehrveranstaltungsräume ebenso wie für Bibliothek, IT-Arbeitsraum und Videolabor.

Die Hochschule hat ein Labor zur Psychologieausbildung eingerichtet, welches zur Ausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung sowie zur Unterstützung der Anfertigung von Masterarbeiten genutzt wird. Die Bibliothek stellt den Hochschulangehörigen einen umfangreichen Freihand-Bestand, die Anbindung an Katalog- und Informationssysteme und Online-Zugriffsmöglichkeiten auf Datenbanken zur Verfügung. Die Grundlagenliteratur wird anhand der Modulkataloge beschafft. Der vorhandene Bestand wird mit der Einführung neuer Studiengänge oder der Überarbeitung von Modulkatalogen kontinuierlich erweitert.

Positiv hervorzuheben ist, dass laut Aussage von Professorinnen und Professoren der Hochschule in der Lehre zur Datenerhebung Socscie Survey genutzt wird und bei der Auswertung von Daten SPSS und R herangezogen wird

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Zu den Prüfungsformen gehören Klausuren, aber auch Fallstudien, Praxisarbeiten, Portfolioprüfungen, Seminararbeiten, Lerntagebücher/Lernprotokolle, Präsentationen, Projektarbeiten, Referate sowie mündliche Praxistransferprüfungen. Alle im Studiengang eingesetzten Prüfungsarten sowie Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind in § 20 Abs. 7 der RStPO sowie im Modulkatalog definiert bzw. angegeben.

In jedem Semester sind zwei Hauptprüfungsphasen vorgesehen. Diese finden jeweils Mitte und Ende des Semesters statt und dauern jeweils ein bzw. zwei Wochen. Neben der klassischen Vermittlung von Lehrinhalten aus dem Grundlagenbereich mit Bezug zur Wirtschaftspsychologie und

Betriebswirtschaftslehre und deren Prüfung in Form von Klausuren wird in den späteren Studienphasen die selbstständige Aneignung von Kenntnissen und Kompetenzen in und durch die Bearbeitung von Fallstudien und praktischen Tätigkeiten sowie durch eine Reflexion des Erlernten gefördert.

Die Studierenden werden bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten durch den „Leitfaden zum Wissenschaftlichen Arbeiten“ unterstützt. In diesem Leitfaden sind die wesentlichen Anforderungen, die an wissenschaftliche Arbeiten seitens der Hochschule gestellt werden, zusammengefasst.

Das letzte Semester des Studiengangs dient der Anfertigung der Master-Thesis und dem Absolvieren des dazugehörigen Masterkolloquiums, in welchem verpflichtend der Ausarbeitungsstand der Master-Thesis im Rahmen einer wissenschaftlichen Aussprache zu Diskussion zu stellen ist. Die Teilnahme an dem Masterkolloquium stellt die Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis dar. Eine Verteidigung der Master-Thesis erfolgt nicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich offenbaren sich die Prüfungsformen als modulbezogen- und kompetenzorientiert. Insbesondere ist es begrüßenswert, dass eine Vielzahl an Formaten, wie die Portfolioprfung, Projektarbeiten, Präsentationen u.v.m. zur Anwendung gelangen. Verbesserungswürdig ist sicherlich noch die Konzentration von Klausuren im ersten Fachsemester (vier-semesterige Variante). Hier sind mindestens drei von fünf möglichen Prüfungsleistungen als Klausur vorgesehen. Zudem berichteten Studierende von der inhaltlich äußerst umfassenden Klausur im Modul WIPSY 1001, in der mindestens drei psychologische Themenfelder innerhalb dieser abgeprüft werden. Hier könnte die Hochschule sicherlich zukünftig auch alternative, weniger statische Prüfungsmöglichkeiten, wie bspw. eine mündliche Fachprüfung anbieten. Diese sind insbesondere auf die im Vergleich zu Bachelorstudiengängen geringeren Kohortengrößen zumeist auch umstandslos seitens der Lehrenden zu realisieren. Insgesamt betrachtet, ist dies aber nicht formal zu bemängeln.

Seitens der Studierenden wurde den Gutachtern angemessene Einsichts- und Klärungsmöglichkeiten im Nachgang von Prüfungsleistungen dargelegt. Auch die Kommunikation von Prüfungsterminen und die Anmeldemodalitäten scheinen klar kommuniziert, sowohl Erst- als auch Zweittermin sind vorab bekannt, und zur Zufriedenheit der Studierenden zu sein. Nicht in dem jeweiligen Semester bestandene und absolvierte Prüfungen können im darauffolgenden Semester nachgeholt werden, welches sich förderlich auf einen zeitlich planbaren Studienhorizont auswirken sollte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

### Sachstand

Die Studierbarkeit ist nach Angaben der Hochschule durch einheitliche Modulgrößen von 5 bzw. 10 ECTS-Punkten sowie den vorgesehenen Abschluss aller Module innerhalb eines Semesters gegeben. Zu besuchende Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine werden von der Studienorganisation komplett überschneidungsfrei geplant, dies gilt auch für Wahlpflichtkombinationen. Internationale Mobilität kann den Studierenden auf Wunsch ermöglicht werden.

Die empfundene Arbeitsbelastung/Workload der Studierenden in allen Studienmodellen und Studiengängen der Hochschule wird durch regelmäßige Feedback-Gespräche und Evaluationen in jedem Semester durch das Qualitätsmanagement überprüft (vgl. Anlage 15a, Anlage 15b & Anlage 15c zum Selbstbericht). Durch die kompetenzorientierten Prüfungsformen und zwei zeitlich auseinanderliegende Prüfungszeiträume für Klausuren wird nach Einschätzung der Hochschule eine moderate Prüfungsdichte gewährleistet.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt wird die Studierbarkeit seitens der Studierenden und in der Einschätzung des Gutachtergremiums als machbar erlebt. Das Zwei-Tage Modell der Hochschule konzentriert das Lehrangebot auf zeitlich feste Tage in der Woche, welches den Studierenden sehr entgegenkommt. Viele Studierende arbeiten neben dem Studium und erleben derart gestaltet trotzdem eine gute Vereinbarkeit ihrer außerhochschulischen Verpflichtungen mit dem hochschulischen Lehrangebot. Wie bereits im vorherigen Abschnitt angeklungen, werden Prüfungszeiträume klar kommuniziert und auch hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind keine Probleme bekannt. Der Workload ist in Verbindung mit der dualen Studienvariante sicherlich als überdurchschnittlich zu beziffern und wird auch seitens der Studierenden als fordernd erlebt. Dies ist in derartigen Modellen allerdings bekannt und nicht unüblich. Die Studierenden berichteten, sich darüber vor Beginn des Studiums im Klaren gewesen zu sein. Dem Gutachtergremium erscheint dies nicht der Studierbarkeit entgegenzustehen.

Die Prüfungsdichte ist im ersten Semester (der vier-semesterigen Variante) mit vier Modulprüfungen noch als durchschnittlich-angenehm einzuordnen, steigt allerdings in den darauffolgenden Semestern mit durchschnittlich sechs Modulprüfungen an das obere Ende der zulässigen Prüfungsdichte an. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Hochschule den Workload- und die Prüfungsdichte stetig evaluieren würde.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang wird neben dem Vollzeitpräsenzstudienmodell auch dual angeboten. Der Studiengang wird zudem sowohl im Präsenz- als auch im dualen Studium als Teilzeitstudium angeboten.

Das Teilzeitstudium kann auf Antrag des oder der Studierenden absolviert werden. Studienverlaufspläne werden individuell erstellt, wobei ein höchstens 20 ECTS-Punkten entsprechender Arbeitsaufwand berücksichtigt wird. Entsprechende Regelungen sind in § 4 RStPO getroffen.

Das duale Studienmodell der Hochschule ist praxisintegrierend und nach dem Prinzip der geteilten Woche konzipiert; Studium und Tätigkeit im Unternehmen wechseln gleichgewichtig innerhalb einer Woche. Durch dieses Studienmodell gelingt nach Angaben der Hochschule eine sehr enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Der Wechsel zwischen den beiden Lernorten im Dualen Studium ist zeitlich aufeinander abgestimmt.

Das Verhältnis zwischen Hochschule und Kooperationsunternehmen wird im dualen Studienmodell über eine Kooperationserklärung geregelt, zwischen Studierenden und Kooperationsunternehmen über einen von der Hochschule bereitgestellten Praxisvertrag. Die Kooperationsunternehmen sind durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin im Kuratorium der Hochschule vertreten sowie mit mehreren Vertreterinnen bzw. Vertretern an beiden Studienorten im Beirat Duales Studium. Der Beirat Duales Studium tagt üblicherweise einmal im Semester.

Das Konzept des Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) im dualen Studienmodells orientiert sich nach Auskunft im Selbstbericht hinsichtlich der Qualifikationsziele für die Studierenden an den Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (HQR). Ziel ist es, den Studierenden die für einen Eintritt in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, funktionalen und branchenspezifischen Qualifikationen sowie instrumentale, interpersonelle/kommunikative und systemische Kompetenzen zu vermitteln, die sie zu entwickelten Persönlichkeiten machen und zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Engagement befähigen. Darüber hinaus gewährleisten der Studiengang im dualen Studienmodell nach Einschätzung der Hochschule in besonderem Maße eine nachhaltige Berufsbefähigung. Durch das Modell der geteilten Woche wird der unmittelbare Transfer theoretischen Wissens in die betriebliche Praxis hergestellt.

Die Module zum Praxistransfer im dualen Studienmodell sollen zum einen eine schrittweise Hinführung zum Verständnis wissenschaftlichen Wissens und zur praktischen Umsetzung einer wissenschaftlichen Darstellungsweise ermöglichen. Zum anderen ermöglichen die Praxistransfers eine intensive Begleitung – im Sinne einer Supervision – der Studierenden bei dem sukzessiven Ausbau ihrer Fähigkeiten, das bisher Gelernte handlungsrelevant in ihrer betrieblichen Praxis umzusetzen.

Die studentische Arbeitsbelastung von 48 h im dualen Studienmodell mag zunächst hoch erscheinen, ist aber aus Sicht der Hochschule als akzeptabel anzusehen, da der Praxisbetrieb nicht nur Arbeitsstätte, sondern auch Lernort ist. Die Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit der Studierenden erfasst neben den Präsenzzeiten auch die dem Selbststudium zuzurechnenden Zeiten für Literaturbeschaffung, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsvorbereitung. Zudem werden die durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeiten in den Betrieben erfasst. Dies ist ein aus Hochschulsicht wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung des Studiums, da durch eine übermäßige Belastung der Studierenden durch den Praxispartner der Studienerfolg negativ beeinflusst werden kann. Vielfältige Gespräche mit den Studierenden zeigen jedoch, dass die Arbeitsbelastung als akzeptable und als die Studierbarkeit nicht negativ beeinflussende Arbeitszeit angesehen wird.

Gemäß KMK darf ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Folgende Aspekte kennzeichnen das duale Studienmodell an der VICTORIA, welches ebenso die Empfehlungen zum dualen Studium der Landeskommision Duales Studium Berlin berücksichtigt:

- Inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verknüpfung,
- Institutionelle Verankerung eines Beirats „Duales Studium“ mit Vertreterinnen und Vertretern der beiden Lernorte,
- Gegenseitig abgestimmte Curricula sowie definierte Lernziele für die Praxisphasen (Rahmenplan, Praxisberichte),
- Regelmäßiger Austausch der Verantwortlichen der Lernorte (einmal im Semester finden Treffen zwischen Hochschule, Studierenden und Kooperationsunternehmen statt),
- Organisatorische Koordinierung der Lernorte (Stundenplanung, Tagesmodell),
- Nähe von Studienfach und beruflicher Ausbildung/Tätigkeit,
- Gewährleistung des Wissenschaftsbezugs (Umfang und Anforderungen der wissenschaftlichen Ausbildung sind mit denen regulärer Studiengänge vergleichbar),
- Überwiegender Lehranteil durch hauptberufliche, i. d. R. promovierte Lehrkräfte,
- Anerkennung und Anrechnung der Praxistransfer-Module in Form von ECTS-Leistungspunkten,
- Angemessener Umfang der Praxisanteile (etwa ein Drittel der Leistungspunkte),
- Spezielle Lehrveranstaltungen zur Praxisreflexion für Dualstudierende,
- Vertragliche Regelung der Kooperationsbeziehung zwischen den Lernorten,
- Vertragliche Regelung zwischen Praxispartnern und Studierenden während des Dualen Studiums,

- Aspekte der Verträge zwischen Praxispartnern und Studierenden entsprechen denen von Ausbildungsverträgen,
- Qualitätssicherungsmaßnahmen für den/die beiden Lernorte,
- Angemessene finanzielle Beteiligung der Praxispartner am Modell „Duales Studium“ (z. B. Vergütung der Studierenden, Kostenübernahme der Studiengebühren, Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Lehre),
- Abstimmung von Eignungskriterien für dual Studierende zwischen den Vertreterinnen und Vertreter der Lernorte (Matching) sowie Abstimmung des Auswahlprozesses der dual Studierenden zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Lernorte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der besondere Profilspruch der Hochschule, die in ihrem Leitbild Wissenschaft und Praxis eng miteinander verbinden will, bildet sich hier insbesondere in den dualen Varianten heraus.

Das Modell der geteilten Woche spiegelt dies wider. Die Woche des Studierenden teilt sich in zwei Tage für die Hochschule, zwei für den Betrieb und einen Tag, der zu einer Hälfte für das Selbststudium, zur anderen für betriebliche Zwecke genutzt werden soll. Dies wird über ein in anderen Studiengängen bewährtes Rahmenwerk für Kooperationsverträge sichergestellt.

Diese Aufteilung grenzt den Studiengang von gängigen Modellen ab und schärft sinnvoll den besonderen Profilspruch. Die Varianten des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe konzeptionell angemessen.

Durch die enge Verbindung bzw. Verzahnung zur Praxis verfügt die Hochschule über ein großes Netzwerk an Unternehmen, die duale Studierende suchen.

Positiv zu bewerten ist, dass Studierenden die Möglichkeit eines dualen Studiums angeboten wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Curriculum des Studiengangs spiegelt nach Angaben der Hochschule den aktuellen Stand der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskussion im Spannungsfeld von Wirtschaftspsychologie, Organisation und Beratung wider. Dies wird unter anderem durch eine ausgewogene

und am Status Quo der Wissenschaft orientierte Auswahl an Literatur für die jeweiligen Module sichergestellt. Der Verweis auf die entsprechenden akademischen Fachzeitschriften in den Modulbeschreibungen stellt zudem sicher, dass sich die Lehre im Studiengang an aktuellen Fragenstellungen der entsprechenden Fachdisziplinen orientiert.

Inhalte und Methodik der Lehrveranstaltung wurden in Rücksprache mit den Modulverantwortlichen im Zuge der Erstellung des Modulkatalogs konzipiert und werden zukünftig fortlaufend und in regelmäßigen Abständen durch die Studiengangleitung gemeinsam mit den Modulverantwortlichen evaluiert sowie bei Bedarf aktualisiert. Hierfür sind am Ende jedes Semesters Gespräche mit allen in dem Studiengang eingesetzten Personen und den Modulverantwortlichen geplant. Darüber hinaus wurden einzelne Module des Studiengangs bewusst inhaltlich offen gestaltet, um aktuelle Fragenstellungen und Forschungsthemen aus dem Bereich der Beratung aufgreifen und thematisieren zu können.

Die Modulverantwortlichen des Studiengangs sowie die in dem Studiengang eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sind seit Jahren auf internationalen Konferenzen mit aktuellen Forschungsarbeiten vertreten, was u. a. in den Forschungsberichten der Hochschule (vgl. Anlage 22 zum Selbstbericht) dargestellt ist. Durch die rege und qualitativ hochwertige, international ausgerichtete Publikationstätigkeit der Modulverantwortlichen wird zudem sichergestellt, dass aktuelle Forschungstendenzen und -diskurse in den Bereichen der Wirtschaftspsychologie und Beratung sowie der Organisation und Management wahrgenommen werden und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs bei Bedarf inhaltlich berücksichtigt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund der bereits genannten Kritikpunkte kann hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen von der Gutachtergruppe keine Bewertung diesbezüglich abgegeben werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium kann nicht bewertet werden.

### **2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

*(nicht einschlägig)*

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Die Hochschule hat ein studienübergreifendes Qualitätsmanagement, welches im Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert ist und auf Basis der gültigen Evaluationsordnung organisiert wird. Die Studierenden sind nach Auskunft der Hochschule im Rahmen von regelmäßigen Evaluierungen und Gesprächen sowie durch die Einbindung in Gremien ständig in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

Zu den regelmäßigen Erhebungen gehören die Erstsemesterbefragung, Lehrevaluationen sowie eine Studienabschlussbefragung. Die Evaluationen werden mit EvaSys schriftlich oder elektronisch durchgeführt. Die Hochschulleitung führt jedes Semester ein studienangewandtes, persönliches Semestergespräch mit den Gruppen durch. Hier wird nicht nur die Zufriedenheit der Studierenden erfragt, sondern auch über getroffene Maßnahmen und Veränderungen wie Neuerungen berichtet.

Für alle Studiengänge gilt, dass die Ergebnisse der Evaluationen den jeweiligen Studiengangleitern zur Verfügung gestellt werden. Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse gehen zudem an die jeweiligen Dozierenden, nachdem dem Prüfungsamt die Prüfungsergebnisse vorliegen. Koordiniert und nachgehalten werden die Ergebnisse und Feedbackschleifen vom Qualitätsmanagement der Hochschule. Die Ergebnisse der Evaluationen können über das Qualitätsmanagement der Hochschule eingesehen werden und gehen auch in die Semestergespräche ein.

Aufgrund des Starts des Studiengangs zum WS 2020/21 liegt derzeit (Stand Februar 2021) nur die Auswertung der Erstsemesterbefragung vor (vgl. Anlage 15c zum Selbstbericht).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im hochschulweiten Qualitätsmanagement definierten Prozesse sind angemessen. Modulbezogene Evaluationen werden nach Modulende angefordert und stehen den Lehrenden zur Verfügung und werden zusätzlich seitens der Studiengangsleitung gesichtet. Zwar spricht die Studiengangsleitung etwaige Probleme mit den Studierenden im Semestergespräch an, eine regelhafte Widerspiegelung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden erfolgt jedoch nicht. Eine formale Einsichtsmöglichkeit ist aber vorhanden. Hier wäre es wünschenswert, ggf. die Evaluationen zum Ende (und nicht nach dem Ende) einer Lehrveranstaltung erfolgen zu lassen, sodass Lehrende ausreichen Möglichkeit geboten bekommen, die Ergebnisse mit den Studierenden zu reflektieren.

Insbesondere wurde von Studierenden positiv rückgemeldet, dass der direkte Kontakt zu den Lehrenden und der Studiengangsleitung oftmals Problemen einen zeitnahen Lösungshorizont eröffnet. Darüber hinaus gibt es eine Studierendenvertretung die auch den Einbezug von studentischen Belangen in hochschulische Evaluationsprozesse ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte regelmäßig die Lehrveranstaltungsevaluationen noch vor Ende der Veranstaltung ermöglichen und die Lehrenden dazu anhalten, die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der akademische Senat der Hochschule hat 2019 ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit verabschiedet, das hochschulweit alle Prozesse mittelbar bzw. unmittelbar betrifft (vgl. Anlage 20 zum Selbstbericht). Die Gleichstellungsarbeit der Hochschule soll folgende, studiengangübergreifende Ziele erreichen:

- geschlechtergerechte Hochschule,
- familiengerechte Hochschule,
- diskriminierungsfreie, diverse Hochschule,

Daher sind keine studiengangspezifischen Maßnahmen in dem Konzept verankert, sondern die gesamte Hochschule wirkt beispielsweise darauf hin, dass ein Abbau struktureller Benachteiligung, eine geschlechtergerechte Sprache, die Besetzung der Gremien und Personalverfahren unter Gleichstellungsaspekten gefordert und gefördert werden sowie der Gleichstellungsauftrag auch im Bereich Qualitätssicherung und Evaluation umgesetzt wird.

Im WS 2020/21 sind 75 % der Studierenden im Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (M.A.) weiblich (vgl. Anlage 14 zum Selbstbericht).

Nachteilsausgleichsregelungen für die Studierenden sind in § 10 der RStPO getroffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind für diesen Studiengang umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden und entsprechend in den Ordnungen verankert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

## 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

### Sachstand

Die Studierenden beider Studiengangvarianten können in der Studienrichtung *Business Coaching* die Zugangsberechtigung für das Aufnahmegespräch als Professional Coach im Deutschen Bundesverband Coaching e.V. (DVBC) erwerben (vgl. Abschnitt „Curriculum“).

In der Studienrichtung *Business Consulting* ist nach Angaben im Selbstbericht ebenfalls eine Kooperation mit einem der wichtigen Branchenverbände angedacht; die Kooperation befindet sich in Vorbereitung (Stand Februar 2021).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Hochschule die Ausbildung in den Kooperationsunternehmen kontrolliert. Die Kooperationserklärung zwischen Hochschule und Unternehmen sowie die Praxisverträge zwischen Kooperationsunternehmen und Studierenden, die von der Hochschule vorgegeben werden und die den Studienvertrag zwischen Hochschule und Studierenden ergänzen, lagen der Gutachtergruppe vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule gefällt werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

## 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Aufgrund der Pandemie wurde auf eine Vor-Ort-Begutachtung verzichtet und die Gespräche im Rahmen einer virtuellen Begutachtung durchgeführt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer**

- **Prof. Dr. Anja Achtziger**, Lehrstuhl für Sozial- und Wirtschaftspsychologie, zeppelin universität, Friedrichshafen
- **Prof. Dr. Michael Krämer**, Arbeitsgebiete: Wirtschaftspsychologie, Personal- und Organisationsentwicklung, FH Münster

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- **Dr. Olaf Ringelband**, Dipl.-Psychologe, Geschäftsführender Gesellschafter und Berater; md gesellschaft für management-diagnostik mbh, Hamburg

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- **Yngve Kelch**, Studierender „Psychologie“ (M.Sc.), Schwerpunkt in Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie, Ruhr-Universität Bochum

## **IV Datenblatt**

### **1 Daten zum Studiengang**

Es liegen noch keine validen Daten vor.



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.08.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	30.12.2020
Zeitpunkt der Begehung:	5./6.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	-



## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)